

Satzung des Sudetendeutschen Landesverbandes Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Sudetendeutscher Landesverband Bayern.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 89284 Pfaffenhofen/Roth, Marienfriedstr. 62.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Sudetendeutsche Landesverband Bayern e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen.

Diese Zwecke sind:

- a) Die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem 2. Weltkrieg aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren.
- b) An der gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf ihre Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert wird. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtscharta in allen Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich wird.
- c) Verstöße gegen diese Rechte wie Völkermord, Vertreibung, ethnische Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen und Diskriminierungen weltweit zu ächten und dort, wo sie wie an der Sudetendeutschen Volksgruppe begangen wurden, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleichs zu heilen, um so die Vertriebenen nach den Normen des Völkerrechts wieder ins Recht zu setzen.
- d) Das Recht auf Rückgabe oder Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen durch den tschechischen Staat für die Volksgruppe zu wahren und als Individualrecht, bis zu praktikablen Lösungen für die Betroffenen und deren Nachkommen zu vertreten.

- e) Die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen.
- f) Das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiterzuentwickeln.
- g) Zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen beizutragen.
- h) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- i) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Sudetendeutsche werden, der in einer Gemeinde der Länder Böhmen, Mähren oder Sudetenschlesien geboren ist oder dort das Heimatrecht hatte sowie dessen Nachkommen.
2. Weiterhin können natürliche Personen Mitglied des Vereins werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und nicht sudetendeutscher Abstammung sind.
3. Auf schriftlichen Antrag besteht die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Siehe hierzu weiter § 6 Nr. 2.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige Antragsteller bedürfen zusätzlich noch der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter(s).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat.

Ausgeschlossen wird auch, wer mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sudetendeutschen Landesverbandes Bayern e.V. allgemein wie auch speziell für den Freistaat Bayern ergeben sich aus der Satzung als auch den verschiedenen politischen Erklärungen und Resolutionen der Heimatvertriebenen vom August 1950.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Ziele und Aufgaben des Vereins bestehen vordergründig in:
 - der aktiven Mitwirkung an einer gerechten Völkerordnung in Europa;
 - der Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und die Verwirklichung des damit verbundenen Selbstbestimmungsrechtes der sudetendeutschen Volksgruppe, insbesondere die Rücknahme bestehender Unrechtsdekrete und des Straffreistellungsgesetzes;
 - der Aufarbeitung der völkerrechtswidrigen Vertreibung der Sudetendeutschen aus Böhmen, Mähren, Sudetenschlesien und den deutschen Sprachinseln;

- der Pflege und Förderung der Überlieferungen, der Kultur, des Brauchtums und der Mundarten sowie deren Weitergabe an die Nachkommen;

Ziel ist auch, die Sichtbarmachung der 800jährigen gemeinsamen böhmischen, mährischen und sudetenschlesischen Geschichte und Vermittlung der Vertreibungsschicksale der Volksgruppe in den Schulen, die Heimat kennenzulernen - durch die Erforschung der geschichtlichen Epochen und Kulturen, durch Reisen, Wanderungen und Exkursionen, um das Miteinander auf der Basis gegenseitiger Achtung und Verständnis weiterzuentwickeln.

Wir fördern die Zweisprachigkeit und zweisprachige Ortsbezeichnung in den Siedlungsgebieten unserer Volksgruppe. Dazu fordern wir von der Europäischen Union entsprechende Schritte und Maßnahmen im Sinne des BVG § 96.

Wir fördern und unterstützen den Erhalt und die Pflege von Kulturgütern unserer Volksgruppe wie Kirchen, Friedhöfe und Denkmäler sowie deutsch-tschechische Projekte.

Gleichzeitig nehmen wir Kontakte zu tschechischen Institutionen und Einzelpersonen auf und pflegen die Beziehungen zu in der Tschechischen Republik verbliebenen und wieder angesiedelten Deutschen.

Der Verein unterstützt und fördert ausdrücklich die Verständigung der Völker und Volksgruppen in Europa auf der Basis der geltenden europäischen Rechtsnormen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresbericht sowie
 - d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, Pressesprecher/Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll dabei eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung und des Zweckes;
 - die Auflösung des Vereins;
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 3 Abs. 3;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und
 - den Erlass einer Beitragsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann Ergänzungen beantragen. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge.

Das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder ein Viertel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist dabei die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der

Hand. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Zweckes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

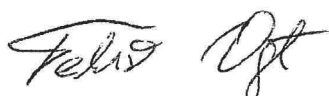
1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Marienfried e.V.“ in Pfaffenhofen an der Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.02.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Pfaffenhofen/Roth, den 28.03.2021 -

Geändert am 12.02.2022 in Gundelfingen a. d. Donau



Felix Vogt
(Vorsitzender)



Heike Jörg
(Protokollführerin)